

UR-Nr. F 587 / 2017

vom 31.03.2017 - ne

Bescheinigung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Ich bescheinige hiermit, dass der nachstehende Wortlaut der Satzung der

Hörmann Finance GmbH

künftig: Hörmann Industries GmbH

mit dem Sitz in Kirchseeon, Landkreis Ebersberg

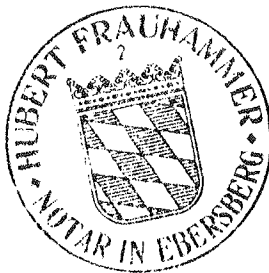
(Geschäftsadresse: 85614 Kirchseeon, Hauptstraße 45 - 47)

- AG München HRB 141701 -

hinsichtlich der geänderten Bestimmungen

§ 1 (Firma, Sitz) Absatz 1

mit dem Änderungsbeschluss gemäß Urkunde des Notars Hubert Frauhammer in Ebersberg, UR-Nr. F 585/2017 vom 31.03.2017, und hinsichtlich der unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut übereinstimmt.



Ebersberg, den 31.03.2017

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, enclosed within a large, hand-drawn oval.

Frauhammer, Notar

I. Rechtsform, Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma
Hörmann Industries GmbH
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist 85614 Kirchseeon.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von in- und ausländischen Unternehmen und Gesellschaften oder Anteilen hieran sowie die Erbringung von Dienstleistungen für Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen sowie die Aufnahme und Vergabe von Darlehen innerhalb der Hörmann-Gruppe sowie die Zurverfügungstellung von Altersvorsorgekonzepten für die Mitarbeiter der Hörmann-Gruppe.
- (2) Die Gesellschaft kann sich auf verwandten Gebieten betätigen und alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehen. Sie kann sich auch an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand beteiligen.

II. Stammkapital

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt

Euro 200.000,--

(in Worten: zweihunderttausend.)

III. Geschäftsführung, Wettbewerbsverbot, Geheimhaltung

§ 4

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Jeder Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft einzeln und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gesellschafter können eine andere Vertretungsbefugnis und/oder den Widerruf der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB beschließen.
- (2) Die Geschäftsführung darf Handlungen, die in der Anlage 1 zu diesem Gesellschaftsvertrag niedergelegt sind (Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte), sowie Handlungen, die nicht der Erfüllung ihrer Aufgaben als Geschäftsführung dienen, nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafter vornehmen.

§ 5

Wettbewerbsverbot, Geheimhaltung

- (1) Jedem Gesellschafter ist es untersagt, unmittelbar oder mittelbar (etwa durch Gesellschaften, an denen der Gesellschafter beherrschend beteiligt ist), Arbeitnehmer oder Geschäftsführer der Gesellschaft abzuwerben. Dieses Verbot gilt bis zum Ablauf von einem Jahr nach dem Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft.
- (2) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach seinem Ausscheiden strengstes Stillschweigen zu bewahren. Er ist jedoch berechtigt, solche Angelegenheiten einer kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Person anzuvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist.

IV. Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

§ 6

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Sie können auch außerhalb von Versammlungen unter folgenden Voraussetzungen gefasst werden: Der Beschluss muss in einer Urkunde enthalten sein, die nichts anderes enthält; die Urkunde muss eine mit Unterschrift versehene Erklärung eines jeden Gesellschafters enthalten, aus der sich ergibt, ob er für oder gegen den Beschluss gestimmt oder ob er sich der Stimme enthalten hat.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen zählen als Nein - Stimme.
- (3) Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, das ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit, die Einleitung oder die Erläuterung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen oder ihr Ausschluss Gegenstand der Beschlussfassung ist oder dass das Stimmrecht zwingend durch Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- (4) Folgende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 75 % der abgegebenen Stimmen:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses.
 - b) Verwendung eines Teiles des Ergebnisses gemäß § 14 Abs. (2) des Gesellschaftsvertrages.
 - c) Entlastung der Geschäftsführung.
 - d) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile, Teilen davon, und über das Gewinnbezugsrecht (§ 15 Abs. (1) des Gesellschaftsvertrages).
 - e) Einziehung und Zwangsabtretung von Geschäftsanteilen (§ 17 Abs. (3) des Gesellschaftsvertrages).
 - f) Auflösung der Gesellschaft
 - g) Beschlüsse, die nach anderweitiger ausdrücklicher Bestimmung des Gesellschaftsvertrages einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedürfen.
 - h) Wahl des Abschlussprüfers.
 - i) Beschlussfassung gemäß § 9 Abs. (5) des Gesellschaftsvertrages.

Änderungen des Gesellschaftsvertrages können durch Gesellschafterbeschluss herbeigeführt werden. Er bedarf der Zustimmung von 75 % aller, nicht nur der abgegebenen Stimmen.

- (5) Je Euro 50,-- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (6) Die Anfechtung eines Gesellschafterbeschlusses kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat geltend gemacht werden. Die Frist beginnt ab Kenntnis des Gesellschafterbeschlusses. Die Geltendmachung kann nur durch Klage bei Gericht erfolgen.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen
 - a) alljährlich zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft sowie über die Entlastung der Geschäftsführung (ordentliche Gesellschafterversammlung),
 - b) in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen,
 - c) wann das Interesse der Gesellschaft dies erfordert,
 - d) wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals betragen, dies verlangen.
- (2) Die Einberufung hat durch die vertretungsberechtigten Geschäftsführer durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder schriftlich gegen Empfangsbekanntnis zu erfolgen. Sie muss den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung angeben. Die Tagesordnung muss so konkret dargestellt werden, dass alle Themen, die in der Gesellschafterversammlung behandelt werden sollen, deutlich erkennbar sind. Zwischen der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes zur Post oder der Übergabe der schriftlichen Einberufung gegen Empfangsbekanntnis einerseits, sowie dem Tage der Versammlung andererseits muss eine Frist von wenigstens 3 Wochen liegen. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, falls nicht alle Gesellschafter mit einem anderen Ort einverstanden sind.
- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn wenigstens so viele Gesellschafter anwesend sind, dass sie 75% des Stammkapitals auf sich vereinigen. Ist danach Beschlussunfähigkeit gegeben, so ist eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, wozu eine Ladungsfrist von 2 Wochen genügt. Die neue Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gesellschafter und die Höhe des von ihnen vertretenen Stammkapitals beschlussfähig.

- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe vertreten oder vorbeistanden lassen. Die Vertretung ist nur zulässig, wenn der Vertreter eine schriftliche Vollmachtsurkunde vorlegt. Die Ablehnung des Bevollmächtigten oder des Beistandes ist durch Beschluss der anderen Gesellschafter zulässig, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände. Er kann zu der Gesellschafterversammlung auch Sachverständige und sonstige Hilfspersonen sowie Auskunftspersonen zuziehen, soweit er dies für erforderlich hält; die Kosten trägt die Gesellschaft.
- (6) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In die Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, der Verlauf der Verhandlung, insbesondere alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen sowie die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder gegen schriftliches Empfangsbekenntnis zuzuleiten.
- (7) Der Inhalt der Niederschrift gilt als von dem einzelnen Gesellschafter genehmigt, sofern er der Richtigkeit nicht binnen 2 Wochen seit Empfang gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich unter Angaben der Gründe widerspricht. § 6 Abs. 6 bleibt unberührt.

V. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ab dem 01. Januar 2008 das Kalenderjahr.

§ 13 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang und Lagebericht) unter Berücksichtigung steuerlicher Belange innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und danach unverzüglich dem von der Gesellschafterversammlung bestimmten Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung hat sodann den geprüften Jahresabschluss und den Prüfungsbericht unverzüglich sämtlichen Gesellschaftern in Kopie zu übermitteln. Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung und Verteilung des Ergebnisses zu beschließen.
- (3) Ein Gesellschafter, der nicht für die Feststellung des Jahresabschlusses stimmen will, hat die Gründe hierfür in der Gesellschafterversammlung konkret zu bezeichnen. Insbesondere hat er die Bilanzposten, deren Berechtigung er bestreitet, zu bezeichnen. Dies ist zu Protokoll zu nehmen. Werden dem zuwider die Gründe und die betroffenen Bilanzposten nicht konkret bezeichnet, gilt der Jahresabschluss als durch den widersprechenden Gesellschafter genehmigt.

Sollte der Jahresabschluss wegen konkret bezeichneter Einwendungen nicht mit der erforderlichen Mehrheit (§ 6 Abs. 4 a) festgestellt werden, stellt ein Wirtschaftsprüfer die sachliche Richtigkeit des Jahresabschlusses verbindlich als Schiedsgutachter (§ 317 BGB analog) fest. Dabei entscheidet der Wirtschaftsprüfer nur über gemäß den vorstehenden Bestimmungen wirksam bestrittenen Bilanzposten und über solche Posten, welche von den bestrittenen Bilanzposten unmittelbar beeinflusst werden. Die übrigen Bilanzansätze sind von dem Schiedsgutachter unverändert zu übernehmen.

Wird die Person des Wirtschaftsprüfers nicht mit einer Mehrheit von 75% aller vorhandenen Stimmen bestimmt, so ist der Wirtschaftsprüfer durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Industrie- und Handelskammer auf Antrag eines Gesellschafters oder eines Ge-

schäftsführers zu benennen. Die Benennung ist für alle Gesellschafter bindend.

Die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers erfolgt durch die Geschäftsführung der Gesellschaft in vertretungsberechtigter Zahl.

Der Gesellschafter, der durch sein Abstimmungsverhalten ein Schiedsgutachtenverfahren erforderlich gemacht hat, trägt die Kosten dieses Verfahrens nach dem Verhältnis seines Obsiegens zu seinem Unterliegen. Im übrigen trägt die Kosten des Verfahrens die Gesellschaft.

§ 14

Ergebnisverwendung und -verteilung

- (1) Der Jahresüberschuss ist, soweit gesetzlich zulässig, an die Gesellschafter auszuschütten, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Die Verteilung erfolgt auf die Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.
- (2) Die Gesellschafter können mit 75% der abgegebenen Stimmen beschließen, dass ein Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch 30% in eine Gewinnrücklage eingestellt oder auf neue Rechnung vorgetragen wird.
- (3) Solange ein Verlustvortrag besteht, ist er durch spätere Jahresüberschüsse auszugleichen. Erst nach seinem Ausgleich kann über die Verwendung des Jahresüberschusses anderweitig beschlossen werden.
- (4) Ein Jahresfehlbetrag ist durch Auflösung etwa vorhandener Gewinnrücklagen soweit möglich auszugleichen. Ein danach verbleibender Jahresfehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen.
- (5) Die Gesellschafter können einstimmig, soweit gesetzlich zulässig, eine von diesem Gesellschaftsvertrag abweichende Ergebnisverwendung beschließen.

VI. Verfügungen über Geschäftsanteile

§ 15

Rechtsgeschäftliche Verfügungen

- (1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon, aber auch die Verfügung über das Gewinnbezugsrecht oder einen Anspruch auf Abfindung oder ein Auseinandersetzungsguthaben bedarf zur Rechtswirksamkeit der Zustimmung durch einen Gesellschafterbeschluss (§ 6 Abs. 4 d)).
- (2) Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte zwischen den Gesellschaftern oder mit Gesellschaften, an denen einer der Gesellschafter mit mehr als 50% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

VII. Ausschließung, Insolvenz, Abfindung

§ 16

Einziehung von Geschäftsanteilen, Zwangsabtretung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig (§ 6 Abs. 4 e)) Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist zulässig, wenn in der Person des Gesellschafters, dessen Geschäftsanteil eingezogen werden soll, ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters oder einen sich hieraus ergebenden Anspruch die Zwangsvollstreckung betrieben wird. Dies gilt nicht, wenn die Zwangsvollstreckungsmaßnahme binnen zwei Monaten aufgehoben wird. Die Frist beginnt frühestens mit der Rechtskraft des Schuldtitels, auf dem die Zwangsvollstreckung beruht.
- (2) Der Gesellschafter, dessen Anteil eingezogen wurde, erhält eine Abfindung gem. § 18.
- (3) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils gegen den Willen eines Gesellschafters zulässig ist, kann die Gesellschaft statt dessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an die verbleibenden Gesellschafter, sofern diese zur Übernahme bereit sind, abgetreten wird. Ist kein Gesellschafter bereit, den Geschäftsanteil zu übernehmen, kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil an einen oder mehrere Dritte abgetreten wird.
- (4) Soweit die Gesellschaft Abtretung gemäß dem vorstehenden Absatz 3) verlangt, ist die Abfindung gemäß § 18 von den Erwerbern des

Geschäftsanteils zu bezahlen. Der Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil abtreten muss, kann von dem Erwerber auch Sicherheit verlangen, insbesondere durch eine selbstschuldnerische und unbefristete Bürgschaft einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Bank.

- (4) Einziehung und Zwangsabtretung werden von der Geschäftsführung der Gesellschaft unter Vorlage eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses geltend gemacht.

§ 17 Insolvenz

Wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen, hat der Gesellschafter die Zwangseinziehung seines Geschäftsanteils (§ 16 Abs. 1) mit Rechtskraft des entsprechenden Beschlusses gegen Abfindung gemäß § 18 zu dulden. Beschließen die verbleibenden Gesellschafter bis zum Ablauf von drei Monaten nach Rechtskraft eines entsprechenden Beschlusses die Auflösung der Gesellschaft (§ 6 Abs. 4 f)), so erhält der ausgeschiedene Gesellschafter statt der Abfindung nach § 18 dasjenige, was er erhalten hätte, wenn er an der Liquidation teilgenommen hätte.

§ 18 Abfindung

- (1) Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung. Ihre Höhe entspricht seinem Anteil am Buchwert (Verhältnis, in dem der Geschäftsanteil des Gesellschafters zum Stammkapital steht) der Gesellschaft (also ohne stille Reserven und Geschäftswert), oder, wenn der Ertragswert höher ist, vom Ertragswert der Gesellschaft.

Für den Buchwert ist maßgeblich der Jahresabschluss der Gesellschaft für dasjenige Geschäftsjahr, das unmittelbar vor dem Tag des Ausscheidens des Gesellschafters liegt, oder, wenn der Gesellschafter zum Ende eines Geschäftsjahres ausscheidet, der Jahresabschluss der Gesellschaft für das Jahr des Ausscheidens. Der Ertragswert ist gemäß dem folgendem Absatz (2) zu ermitteln.

- (2) Der Ertragswert entspricht dem Jahresdurchschnitt der zusammengerechneten Ergebnisse vor Steuern für die drei Geschäftsjahre, die unmittelbar vor dem Jahr des Ausscheidens des Gesellschafters liegen, multipliziert mit dem Faktor 6 - sechs -. Ein negativer Ertragswert begründet keine Verpflichtung des ausgeschiedenen Gesellschafters zu einem Ausgleich.

Für die Ermittlung des Unternehmenswertes sind zugrunde zu legen die in den geprüften und festgestellten Jahresabschlüssen der Gesellschaft ausgewiesenen Ergebnisse, wobei die Ergebnisse um betriebliche Ertragsteuern zu erhöhen und gegebenenfalls um Wertaufholungen und Beteiligungserträge (keine doppelte Berücksichtigung von Beteiligungserträgen) zu korrigieren sind. Wertaufholungen sind jedoch nur insoweit zu korrigieren, als die korrespondierende Wertminderungen die Ergebnisse der erwähnten drei Geschäftsjahre nicht gemindert haben.

- (3) Hat ein Gesellschafter der Gesellschaft oder hat die Gesellschaft einem Gesellschafter Darlehen gewährt, sind die Darlehen beim Ausscheiden des Gesellschafters zur Rückzahlung fällig.
- (4) Scheidet ein Gesellschafter im Laufe eines Geschäftsjahres (unterjährig) aus und ergibt dieses Geschäftsjahr einen ausschüttungsfähigen Gewinn (§ 14 Abs. 3), erhält er hiervon - als Erhöhung seiner Abfindung - den auf seinen Geschäftsanteil zeitanteilig entfallenden Gewinn. Darüber hinaus ist er am Ergebnis schwebender Geschäfte nicht beteiligt.
- (5) Änderungen der festgestellten Jahresabschlüsse, die nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters erfolgen, führen nicht zu einer Änderung der Abfindung.

§ 19 Liquidation

- (1) Liquidatoren der Gesellschaft sind die Geschäftsführer. § 4 des Gesellschaftsvertrages gilt für Liquidatoren entsprechend. Ein abweichender Beschluss der Gesellschafterversammlung hinsichtlich der Person der Liquidatoren bleibt vorbehalten.
- (2) Der Liquidationserlös ist im Verhältnis der Geschäftsanteile unter den Gesellschaftern zu verteilen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 20 Schriftformklausel

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen sowie alle Vereinbarungen, die ein Gesellschafter mit der Gesellschaft trifft, bedürfen

zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, soweit nicht auf Grund Gesetzes oder dieses Gesellschaftsvertrages notarielle Form erforderlich ist. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Klausel.

§ 21
Salvatorische Klausel

Soweit Bestimmungen dieses Vertrages oder Gesellschafterbeschlüsse unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich bei der Schaffung einer rechtswirksamen Regelung mitzuwirken, die dem gewünschten wirtschaftlichen Erfolg entspricht oder möglichst nahekommt.

§ 22
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis ist das für die Landeshauptstadt München zuständige Gericht (LG München 1).

Ebersberg, den 10.04.2017

Hiermit beglaube ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Hubert Frauhammer
Notar